



INHALTSVERZEICHNIS

§ 2 Schutzgebiet

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen für das Haushaltsjahr 2018 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**
- Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Bad Bayersoien, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, für die Wasserversorgung der Gemeinde Bad Bayersoien (Quellfassung „Untere Quellen“ auf den Grundstücken FINrn. 1160/0 und 1162/0 der Gemarkung Bad Bayersoien) vom 25.04.2018**
- Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Bad Bayersoien, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, für die Wasserversorgung der Gemeinde Bad Bayersoien (Quellfassung „Untere Quellen“ auf den Grundstücken FINrn. 1160/0 und 1162/0 der Gemarkung Bad Bayersoien) vom 25.04.2018**

- Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsgebiet (W I), einer engeren Schutzzone (W II), einer weiteren Schutzzone (W III)
- Der Fassungsgebiet umfasst die Grundstücke FINrn. 1160 und 1162 der Gemarkung Bad Bayersoien. Der Fassungsgebiet für die Quellfassung „Untere Quellen“ hat ein Ausmaß von ca. 220 m x 100 m.
- Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke (T = Teilfläche) FINrn. 708/4 T, 1161, 1171 T, 1177 T, 1178 T, 1179 T, 1192/3 T, sämtliche Gemarkung Bad Bayersoien.
- Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke (T = Teilfläche) FINrn. 587 T, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 598/1, 599, 605 T, 708/4 T, 925, 926, 926/2, 926/3, 926/4, 926/6, 926/7, 926/8, 926/9, 926/10, 926/11, 926/12, 926/13, 926/14, 926/16, 926/20, 926/21, 926/25, 926/26, 926/29, 926/30, 926/32, 926/33, 926/34, 928, 928/2, 928/3, 928/4, 928/5, 928/6, 928/8, 928/9, 928/10, 928/11, 928/12, 929, 930, 1192/3 T, 1202, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217, 1218, sämtliche Gemarkung Bad Bayersoien.
- Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem dieser Verordnung zugrundeliegenden Lageplan M 1:2.000 der WipflerPLAN•KÖPF Planungsgesellschaft mbH, Am Alten Garten 18, 87642 Halblech-Berghof vom 18.01.2016 eingetragen. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verordnung.

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen für das Haushaltsjahr 2018 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Gem. Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) wird die in der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 23.03.2018 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen für das Haushaltsjahr 2018 bekanntgemacht: Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Garmisch-Partenkirchen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.

104.081.700 Euro
14.911.500 Euro
- Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Klinikum Garmisch-Partenkirchen für das Haushaltsjahr 2018 wird im Erfolgsplan in den Erträgen auf und in den Aufwendungen auf Überschuss

201.355 Euro
178.642 Euro
22.713 Euro

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt.

1.662.696 Euro

§ 2

- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.173.400 Euro festgesetzt.
- Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan für den Eigenbetrieb Klinikum werden nicht festgesetzt.

§ 3

- Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs Klinikum Garmisch-Partenkirchen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Gemäß Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes wird der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) auf 44.479.390,34 Euro festgestellt und als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt.
- Die Kreisumlage wird mit einem Vomhundertsatz (Hebesatz) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:
 - Steuerkraftzahlen 2018 gemäß Mitteilung des Bayer. Landesamtes für Statistik vom 8.1.2018:

Grundsteuer A	347.127 Euro
Grundsteuer B	12.750.263 Euro
Gewerbesteuer	24.007.046 Euro
Einkommensteuerbeteiligung	37.342.140 Euro
Umsatzsteuerbeteiligung	3.327.085 Euro

 - 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die Gemeinden im Jahre 2017 Anspruch hatten
 - Summe der Umlagegrundlagen

§ 5

- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Klinikum Garmisch-Partenkirchen wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 19. April 2018
Landkreis Garmisch-Partenkirchen

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 11. April 2018 den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen nach dem Vermögenshaushalt des Landkreises mit 6.173.400 Euro rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Landkreises Garmisch-Partenkirchen mit dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Klinikum Garmisch-Partenkirchen für das Jahr 2018 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Zimmer A 003 des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

2. Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Bad Bayersoien, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, für die Wasserversorgung der Gemeinde Bad Bayersoien (Quellfassung „Untere Quellen“ auf den Grundstücken FINrn. 1160/0 und 1162/0 der Gemarkung Bad Bayersoien) vom 25.04.2018

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und des § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl I S. 2771) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.02.2018 (GVBl S. 48) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Bad Bayersoien wird in der Gemeinde Bad Bayersoien das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder - wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet -, auf der der Wasserfassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

Der Lageplan M 1:2.000 mit den Schutzgebietsgrenzen ist im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und im Rathaus der Gemeinde Bad Bayersoien niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(7) Der Fassungsgebiet ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	III	II

1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)

1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche; Übertage-Bergbau und Torfstiche	nicht zulässig, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	nicht zulässig
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	nur zulässig nach vorheriger Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist	nicht zulässig, außer für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe, ausgenommen für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	nicht zulässig	

2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage, Ziffer 1)

2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend der Anlage, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	nicht zulässig
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	nicht zulässig
2.4	Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	nicht zulässig	
2.5	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	nicht zulässig	

3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen	nur zulässig mit biologischer Reinigungsstufe - für Kleinkläranlagen in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	nicht zulässig
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig bei vorübergehender Aufstellung (max. 6 Wochen) mit dichtem, regelmäßig geleertem Behälter	nicht zulässig
3.4	Ausbringen von Abwasser	nicht zulässig	
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung

	entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II
3.6	Anlagen zum Versickern von Niederschlagswasser zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFriV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹	nicht zulässig
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammelten Abwassers), wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird	nicht zulässig

¹ siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen

4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II	nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	nicht zulässig	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn der Boden nicht abgegraben oder verändert wird und bei Sicherung gegen Tropfverluste an Fahrzeugen und Geräten nach vorheriger Abstimmung mit dem Träger der Wasserversorgung	nicht zulässig
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nicht zulässig	
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	nicht zulässig	
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	
4.10	militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig; eine Information des Trägers der Wasserversorgung über geplante Fahrten sollte erfolgen	nicht zulässig
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	nicht zulässig	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung nach guter fachlicher Praxis	nur zulässig mit Mineraldüngern bei standort- und bedarfsgerechter Düngung nach guter fachlicher Praxis

5. bei baulichen Anlagen

5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn - kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt und die Deckschichten nicht überwiegend beseitigt oder in ihrer Funktion unwirksam gemacht werden	nicht zulässig
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	nicht zulässig	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig entsprechend der Anlage, Ziffer 5, wenn keine zumutbare Alternative besteht und ohne Eingriffe in den gewachsenen Untergrund	nicht zulässig
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft (JGS-Anlagen) zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen nach Einzelfallprüfung und Zustimmung durch den Träger der Wasserversorgung	nicht zulässig

²Bezüglich der Grundanforderungen wird auf Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (insbesondere Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

	entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung oder Gärsubstratlagerung zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, der bei Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4 herzustellen ist, sowie bei Gärsubstratlagerung zusätzlich mit Leckageerkennung mittels Dichtungsbahn und Dränschicht und mit Auffangmöglichkeit bei Leckage nach Einzelfallprüfung und Zustimmung durch den Träger der Wasserversorgung	nicht zulässig

²Bezüglich der Grundanforderungen wird auf Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (insbesondere Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen

6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten aus Biogasanlagen	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	nicht zulässig
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung gemäß den gesetzlichen Vorschriften der jeweils geltenden Düngeverordnung	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkaltschlamm oder Gärresten bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	nicht zulässig	
6.4	ganzjährige Bodendeckung	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	erforderlich
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nicht zulässig, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	nicht zulässig
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	nicht zulässig
6.7	Beweidung, Freiland, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	nicht zulässig
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe und an Waldstandorten für bestehende Plätze	nicht zulässig
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	nicht zulässig	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nicht zulässig	
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen nach vorheriger Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen nach Einzelfallprüfung und ohne Vertiefung der Grabensohle und nach vorheriger Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist
6.12	besondere Nutzungen im Sinne der Anlage, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur zulässig, wenn der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, vor Beginn zustimmt	nicht zulässig
6.13	Rodung (siehe Anlage, Ziffer 8)	nicht zulässig	
6.14	Kahlschlag größer als 5000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage, Ziffer 9)	nicht zulässig, ausgenommen bei Kalamitäten	nicht zulässig
6.15	Nasskonservierung von Rundholz	nur kurzzeitige Beregnung von unbehandeltem Holz bis zur Verwertung zulässig	nicht zulässig

(2) Im Fassungsgebiet (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nach vorheriger Absprache durch Beauftragte des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen oder der Gemeinde Bad Bayersoien zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet nach vorheriger Absprache durch Beauftragte des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen oder der Gemeinde Bad Bayersoien zu dulden.



Fortsetzung

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach §§ 52 Abs. 5, 99 WHG i.V.m. Art. 32, 57 BayWG zu leisten.

(3) Begünstigt im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG ist die Gemeinde Bad Bayer-soien.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 bis 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 04.01.1982 (Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 20.01.1982 Nr. 3) außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 25.04.2018
Landratsamt

Anton Speer
Landrat

3. Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Bad Bayer-soien, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, für die Wasserversorgung der Gemeinde Bad Bayer-soien (Quellfassung „Untere Quellen“ auf den Grundstücken FlNr. 1160/0 und 1162/0 der Gemarkung Bad Bayer-soien) vom 25.04.2018

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe –VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone (II) sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der AwSV.

An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5, 6.6 und 6.9,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend AwSV werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Entfällt

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 5:

1. mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

Milchkühe	40	Stück (1 Stück = 1,0 DE)
Mastbullen	65	Stück (1 Stück = 0,62 DE)
Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück (1 Stück = 0,27 DE)
Mastschweine	300	Stück (1 Stück = 0,13 DE)
Legehennen, Mastputen	3.500	Stück (100 Stück = 1,14 DE)
sonst. Mastgeflügel	10.000	Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 5.1. und 5.2. zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung

entfällt

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12).

- Gemüseanbau

- Zierpflanzenanbau

- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung (zu Nr. 6.13)

Als Rodung bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

9. Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den oben genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher unter Umständen nur durch Kahlschlag möglich ist.

Garmisch-Partenkirchen, 26.04.2018

Landratsamt
Anton Speer
Landrat